

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Elterninitiative Betreuende Grundschule Kiedrich e.V.

## 1. Vereinsmitgliedschaft

Die *Elterninitiative Betreuende Grundschule Kiedrich e.V.* ist eine Gemeinschaft von ehrenamtlich aktiven Mitglieder und Eltern.

Für den Erhalt der Elterninitiative und der Kinderbetreuung ist das regelmäßige Engagement aller Eltern und Mitglieder notwendig.

Natürliche oder juristische Personen müssen zum Abschluss von Betreuungsverträgen Vereinsmitglieder (= Familienmitgliedschaft) werden.

## 2. Betreuungsverträge

### a) Grundlagen

Mit den Vereinsmitgliedern bzw. Auftraggebern werden schriftliche Betreuungsverträge für die Betreuung an Schultagen jeweils für die Dauer eines Schuljahres geschlossen. Als Schuljahr gilt die Zeit zwischen dem 1. Schultag eines Schuljahres und dem letzten Ferientag des gleichen Schuljahres.

Mit dem Vertragsabschluss stimmen die Vereinsmitglieder bzw. Auftraggeber diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu.

Es können nur fristgerecht bei der/dem Vorsitzenden eingehende, von den Vereinsmitgliedern bzw. Auftraggebern gegengezeichnete Betreuungsverträge berücksichtigt werden. Gesonderte Mahnungen oder Erinnerungen erfolgen nicht.

Die Kündigung der Mitgliedschaft und des Betreuungsvertrages muss schriftlich erfolgen.

Die außerordentliche Kündigung durch ein Vereinsmitglied ist möglich bei folgenden Gründen:

- Wohnort- und Schulwechsel,
- Arbeitslosigkeit,
- Nachweisbare finanzielle oder persönliche Notlage.

Das Vorliegen eines außerordentlichen Grundes muss durch Vorstandsbeschluss bestätigt werden.

Die außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft oder des Betreuungsvertrages durch die *Elterninitiative Betreuende Grundschule Kiedrich e.V.* ist möglich bei wiederholt angemahntem Fehlverhalten der Kinder oder sonstigem vertrags- oder satzungswidrigem Verhalten der Eltern.

Ein Wechsel eines laufenden Betreuungsvertrages zu einer längeren Betreuungszeit (z.B. 13 auf 15 Uhr) ist mit Zustimmung des Vorstands möglich.

Ein Wechsel eines laufenden Betreuungsvertrags zu einer kürzeren Betreuungszeit (z.B. 16 auf 13 Uhr) ist nur mit Vorstandszustimmung aus sozialen Gründen möglich.

Ein laufender Betreuungsvertrag kann in begründeten Ausnahmefällen mit Vorstandsbeschluss in ein ruhendes Vertragsverhältnis gewandelt werden. Der Ruhendbeitrag beträgt 20% des Betreuungsbeitrages.

Die Ruhendstellung von Mitgliedsbeiträgen ist nicht möglich.

b) Zukauf von Betreuungsstunden

Es besteht für die Eltern die Möglichkeit, an einem, innerhalb von 2 Wochen nach Schuljahresbeginn festzulegenden Wochentag, Betreuungsstunden bis zur maximalen täglichen Betreuungszeit zuzukaufen. Pro Schulhalbjahr kann dieser Wochentag maximal 1x verändert werden, um z.B. der Änderung von Trainingszeiten gerecht zu werden.

Die Änderung eines bereits festgelegten Zukaufs auf einen längeren Zukauf ist mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

Die Änderung eines bereits festgelegten Zukaufs auf einen kürzeren Zukauf ist nur mit Zustimmung des Vorstandes aus sozialen Gründen möglich.

c) Temporäre Sonderlösungen

Temporäre Sonderlösungen (z. B. bei Krankheit in der Familie, Lehrgänge der Eltern o.ä.) sind nach Vorstandsentscheidung möglich. Hierbei entstehende finanzielle Mehraufwände sind durch das Mitglied zu erstatten.

### 3. Vergabe der Betreuungsplätze

Die Vergabe von Betreuungsplätzen erfolgt an Vereinsmitglieder nach schriftlicher Anmeldung für die Dauer von einem Schuljahr.

Kinder mit laufendem Betreuungsplatz haben vorrangig Anspruch auf einen Platz im Folgejahr.

Die dann noch zu vergebenden Betreuungsverträge werden in Abhängigkeit der Dauer der Vereinszugehörigkeit vergeben. Je länger die Vereinszugehörigkeit ist, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit einen Betreuungsplatz zu erhalten.

Maßgeblicher Stichtag für die Bewertung der Vereinszugehörigkeit ist der Tag, der 5 Monate vor Beginn des neuen Schuljahres liegt.

Die Kinder der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und der Gründungsmitglieder werden bevorzugt in das Betreuungsangebot aufgenommen.

Reihenfolge für die Vergabe der dann noch zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze:

- Die **ersten** 50% der neu zu vergebenden Betreuungsplätze erhalten:
  - Kinder von ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern und von Gründungsmitgliedern
  - Kinder nach Dauer der Vereinszugehörigkeit
- Die **zweiten** 50% der neu zu vergebenden Betreuungsplätze erhalten:
  - Geschwisterkinder von Kindern mit bestehendem Betreuungsvertrag
  - Kinder nach Dauer der Vereinszugehörigkeit

### 4. Betreuung allgemein

a) Betreuungsregeln

In der Betreuungsstätte gibt es festgelegte Betreuungsregeln. Diese liegen zur Einsicht in der Betreuungsstätte aus.

Die Eltern sind verantwortlich dafür, dass die Kinder die vereinbarten Regeln einhalten.

Die Betreuer/Innen haben bei Regelverstößen die Möglichkeit Sanktionen oder Strafarbeiten zu erlassen.

Dies sind z.B.:

- Strafarbeiten; diese müssen von den Eltern mit Unterschrift gegengezeichnet werden,
- Verweise; diese müssen von den Eltern mit Unterschrift gegengezeichnet werden. Die Verweise verfallen zum Ende eines jeden Schuljahres,
- bei Vorliegen von 3 Verweisen: Ausschluss von der Betreuung für einen oder bis zu 10 Schultage,
- sonstige Maßnahmen.

Bei Bekanntwerden von Regelverstößen führen die Eltern mit ihren Kindern geeignete Gespräche um Wiederholungsfälle zu vermeiden.

b) Ansteckende Krankheiten

Analog zu den Meldepflichten von ansteckenden Krankheiten in der Schule sind die Eltern verpflichtet, entsprechende Meldungen bei den Betreuer/Innen abzugeben. (Hinweise hierzu gibt ein entsprechendes Merkblatt der Schule.)

c) Verpflegung

Es besteht die Möglichkeit, nach entsprechender Anmeldung im Betreuungsvertrag zum Schuljahresbeginn, Mittagessen in der Betreuungsstätte zu erhalten. Eine schriftliche Abbestellung von Mittagessen (auch einzeln) ist bis Donnerstag der Vorwoche in der Betreuungsstätte möglich. Eine komplette Abmeldung ist mit einem Vorlauf von mindestens 1 Woche in der Betreuungsstätte möglich.

d) Abwesenheiten der Kinder

Die außerplanmäßige Abwesenheit des Kindes in der Betreuungsstätte (z.B. bei Krankheit) ist bis zum regulären Betreuungsbeginn der Betreuungsstätte mitzuteilen. Die Betreuungsstätte ist rund um die Uhr über einen Festnetzanschluss oder Mobiltelefon (Anrufbeantworter) erreichbar.

e) Hausaufgaben/Abholzeiten während der Hausaufgaben

Siehe hierzu das gesonderte Merkblatt der Betreuungsstätte.

f) Unerlaubtes Verlassen der Einrichtung

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind zu den vereinbarten Betreuungszeiten in der Betreuungsstätte erscheint. Für unerlaubtes Verlassen der Betreuungsstätte durch das Kind übernimmt die *Elterninitiative Betreuende Grundschule Kiedrich e.V.* keine Verantwortung. Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden über das unerlaubte Verlassen umgehend telefonisch informiert.

## 5. Gebühren Betreuung – Rabatte und Sonderregelungen

Grundsätzlich sind von den Vereinsmitgliedern mit laufendem Betreuungsvertrag Arbeitsleistungen in Form von Elterndiensten nach näherer Weisung durch den Vorstand zu erbringen. Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder sind von diesen Elterndiensten befreit.

Im Falle der Nichtleistung von Elterndiensten fällt eine Ersatzleistung in Geld an, deren jeweilige Höhe der Vorstand bestimmt. Der Vorstand kann hiervon eine Befreiung erteilen.

**Für einen externen Putzdienst wird am Anfang jeden Schuljahres ein einmaliger Betrag von maximal 15,-€ von den Vereinsmitgliedern mit laufendem Betreuungsvertrag eingezogen. Der ehrenamtliche Vorstand muss diesen Beitrag nicht leisten.**

Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der *Elterninitiative Betreuende Grundschule Kiedrich e.V.* erhalten je Kind einen Rabatt von 20% auf den Betreuungsbeitrag.

Sämtliche Zusatzleistungen wie Essen, Arbeitsgemeinschaften, Zukauf von Betreuungsstunden etc. sind nicht rabattfähig.

## 6. Zahlung der Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind zum 30.06. eines jeden Jahres fällig.

Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge sind zum 15. eines jeden Monats fällig.

Die Bezahlung der Mitglieds-, Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge erfolgt im Lastschriftinzugsverfahren.

Eine gesonderte Rechnungsstellung erfolgt nicht (Ausnahme: Behördliche Maßnahmen).

Bei Bedarf wird nach Aufforderung durch das Mitglied eine Bescheinigung über geleistete Betreuungsbeiträge ausgestellt.

Kann die Bezahlung der Mitglieds-, Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge per Einzugsverfahren nicht erfolgen, hat die vollständige Zahlung der Beiträge durch den Schuldner rechtzeitig vor Fälligkeit zu erfolgen.

Der Vereinsvorstand ist über Zahlungsunregelmäßigkeiten frühzeitig zu informieren.

Je nicht erfolgreichem Beitragseinzug kann eine erhöhte Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,- € zuzüglich belasteter Bankgebühren dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.

Mit Zustimmung des Vorstandes sind Beitragsstundungen und Teilzahlungen möglich.

## 7. Mahnung und Kündigung

Werden Beiträge nicht rechtzeitig gezahlt, gerät das Mitglied ohne Mahnung in Verzug. Die *Elterninitiative Betreuende Grundschule Kiedrich e.V.* wird bei Zahlungsverzug das Mitglied schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens 4 Wochen setzen. Die *Elterninitiative Betreuende Grundschule Kiedrich e.V.* ist berechtigt, Ersatz des ihr durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Ist das Mitglied nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann die *Elterninitiative Betreuende Grundschule Kiedrich e.V.* den Betreuungsvertrag und die Mitgliedschaft nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen kündigen, wenn das Mitglied mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.

## 8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Kiedrich, den 14.12.2010

der Vorstand